Die letzte Rechnung der OHG

Der einstimmige Auflösungsbeschluss ist ein Auflösungsgrund nach § 138 Abs. 1 Nr. 4 HGB. Die Gesellschaft besteht für die Abwicklung fort. Die Auflösung ist zum Handelsregister anzumelden (§ 141 HGB). Mangels Insolvenz oder anderer Abwicklungsvereinbarung schließt sich die Liquidation an (§ 143 HGB). Regelmäßig übernehmen die Gesellschafter diese Aufgabe (§ 144 HGB).

Die Liquidatoren ziehen die offene Forderung ein, beenden laufende Geschäfte und berichtigen die Schulden (§ 148 HGB). Für den Verlag und die Abwicklung müssen insgesamt 33.000 Euro verfügbar bleiben. Eine sofortige Auszahlung des gesamten Bankguthabens würde die Befriedigung der Gläubiger gefährden. Nach Einziehung stehen 72.000 Euro zur Verfügung. Nach Abzug der 33.000 Euro verbleiben 39.000 Euro, mithin 13.000 Euro für jeden. Nach Beendigung der Liquidation melden sämtliche Liquidatoren das Erlöschen der Firma an (§ 150 HGB).

Der Tod eines Gesellschafters führt nach dem gesetzlichen Regelfall zu dessen Ausscheiden (§ 130 Abs. 1 HGB). Die beiden übrigen Gesellschafter führen die OHG fort. Es gibt dann keinen Anlass zur Liquidation des ganzen Unternehmens.